

Friedrich Franz II., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Ersparnis-Anstalt in Schwerin

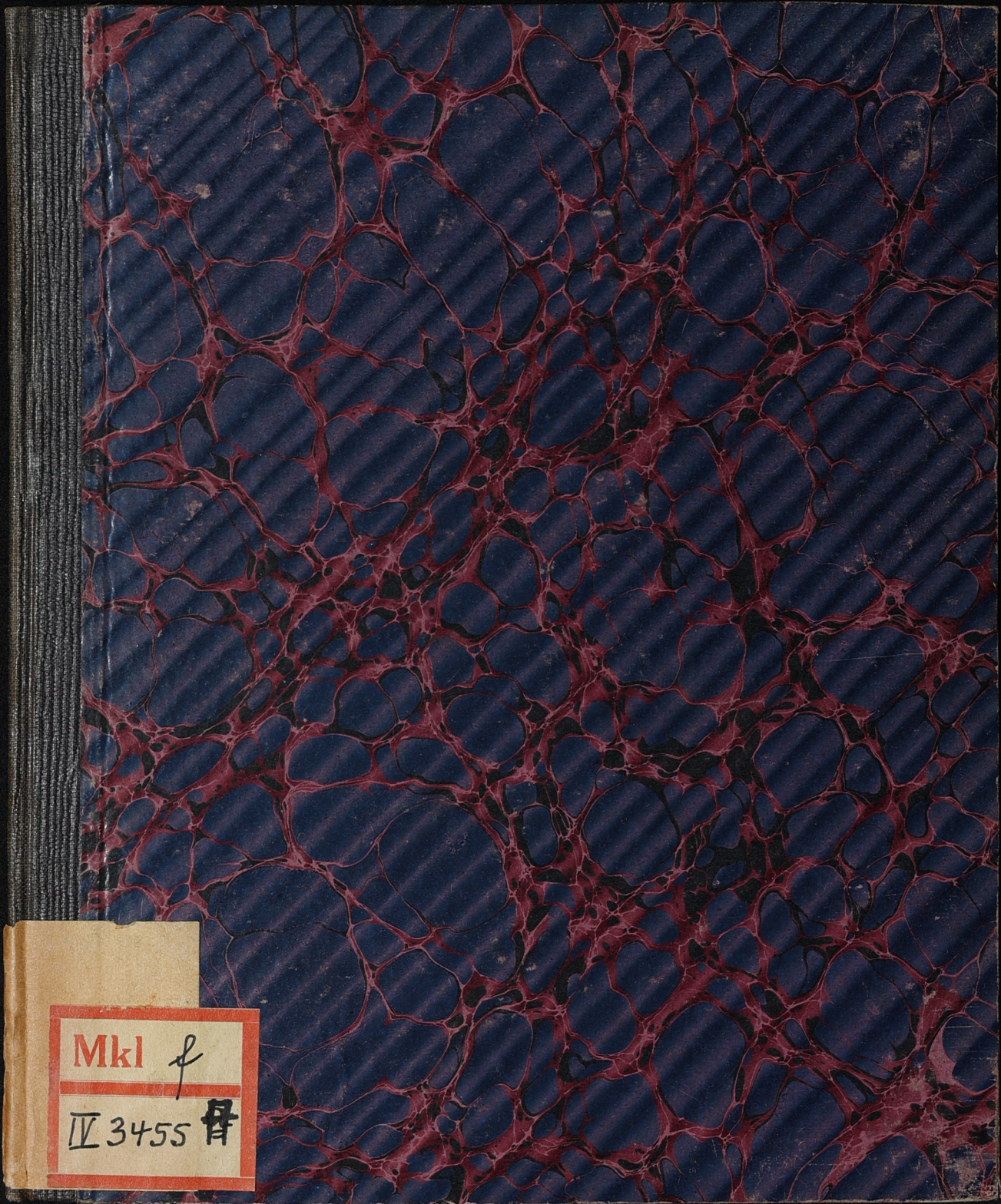
Landesherrlich bestätigte revidirte Statuten der hiesigen Ersparniß-Anstalt : [Schwerin am 30sten April 1859]

Schwerin: Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Dr. F.W. Bärensprung, 1859

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1906753598>

Druck Freier  Zugang





Mkl

φ

IV 3455

母



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1906753598/phys_0001

MV
tut gut.

Math. f. IV
3455 A

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Rostock

revidierte Statuten

Städt. Schul-Verordn.

MKI f IV 3455 9

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Schwerin



Landesherrlich bestätigte

revidirte Statuten

der

hiesigen Ersparniß-Anstalt.

Schwerin, 1859.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von Dr. F. W. Bärensprung.

Landesbibliothek Mecklenburg-Vorpommern

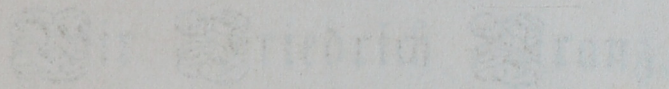
Rechtliche Stellung

111

Rechtliche Stellung des

Erste, 1881

Verfasser: Dr. H. W. Böhmer



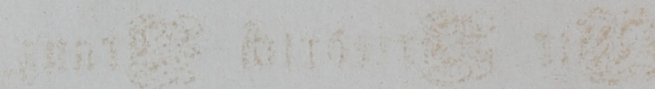
Faint, illegible text in the upper middle section of the page.

Main body of faint, illegible text in the middle section of the page.

Faint, illegible text in the lower middle section of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the main body.





Faint, mirrored red ink text, likely bleed-through from the reverse side.

Faint, mirrored red ink text, likely bleed-through from the reverse side.

Faint, mirrored red ink text, likely bleed-through from the reverse side.

Faint, mirrored red ink text, likely bleed-through from the reverse side.

Faint, mirrored red ink text, likely bleed-through from the reverse side.

Large block of faint, mirrored red ink text, likely bleed-through from the reverse side.

Block of faint, mirrored red ink text, likely bleed-through from the reverse side.

Faint, mirrored red ink text, likely bleed-through from the reverse side.

Wir Friedrich Franz,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ic.

Ichun hiermit kund, daß, nachdem die unterm 29sten Mai 1846 landesherrlich bestätigten neuen Statuten der Ersparniß-Anstalt zu Schwerin, in Folge der seitdem stattgehabten Einführung des Vierzehn-Thalerfußes als Landes-Münzfuß und Erweiterung ihrer Verwaltung, der Revision und Abänderung in einzelnen Bestimmungen bedürftig geworden sind, Wir auf Ansuchen der Direction an der Stelle dieser bisherigen die hier angehefteten revidirten Statuten ihrem ganzen Inhalte nach, wiewohl mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, auch sie nach Bedürfniß wiederum abzuändern, selbst ganz wiederaufzuheben, landesherrlich kraft dieses genehmigt und bestätigt haben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel. Gegeben durch Unser Ministerium des Innern, Schwerin am 30sten April 1859.

Friedrich Franz.

(L. S.)

v. Derßen.

1 *

Neue Statuten der Sparcasse zu Schwerin.

§. 1.

Die Sparcasse hat den Zweck; Minderbegüterten die Ersparnisse ihres Fleißes zu erhalten und sie durch Zinsen zu vermehren. Die Benutzung dieser Anstalt steht allen Landeseinwohnern frei.

§. 2.

Die Einlagen geschehen in Courant nach dem Bierzehn-Thalerfuße. Die kleinste Einlage ist 16 fl., die größte 250 Rthlr. Die bis zu 250 Rthlrn. angewachsenen Einlagen dürfen durch neue Einlagen nicht gesteigert werden; die Zuschreibung der Zinsen kann aber so lange geschehen, bis die Einlage die Summe von 500 Rthlrn. erreicht hat. Eine weitere Zuschreibung der Zinsen findet nicht statt.

Niemand darf mehr als ein Einlagebuch besitzen. Hat sich Jemand zwei oder mehrere Einlagebücher verschafft, so erhält er nur auf die Summe Zinsen, welche in dem ihm zuerst ertheilten Einlagebuch verzeichnet ist; die Pöste, welche in den später erlangten Einlagebüchern verzeichnet sind, tragen keine Zinsen, können auch von der Anstalt zur Rückzahlung im nächsten landüblichen Zahlungstermine gekündigt werden.

§. 3.

Die eingelegte Summe wird, sobald sie einen Thaler erreicht, mit drei und einem achtel Procent oder mit einem und einem halben Schilling vom Thaler jährlich im Antoni- oder Johannis-Termine verzinset, je nachdem die Einlage in dem einen oder andern dieser Termine geschieht. Einlagen, die nicht in der ersten Terminswoche, also spätestens am 24sten Januar oder 1sten Julius gemacht sind, tragen erst Zinsen von dem darauf zunächst folgenden Termine an.

Handwritten text, likely a title or header, in a cursive script.

Handwritten title or section header.

Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs in a cursive script.

Alle fällig gewordenen, im Termine aber nicht abgeforderten Zinsen werden in dem zunächst folgenden Oftern- oder Michaelis-Termine dem Capitale zugeschrieben und von dem sodann eintretenden nächsten Antoni- oder Johannis-Termine an verzinset.

§. 4.

Jeder Einleger empfängt über die gemachte Einlage ein auf seinen Namen und Wohnort lautendes Buch, welches eine mit dem zutreffenden Folio im Hauptbuche der Anstalt übereinstimmende Nummer erhält. Das Titelblatt dieses Einlagebuches enthält außerdem das Datum der Ertheilung und wird beglaubigt durch das Siegel der Anstalt, so wie durch die Unterschrift eines Vorstehers und des Cassiers oder dessen Substituten.

Auf den folgenden Seiten ist ein Auszug dieser Statuten abgedruckt, und die übrigen Blätter dienen zur Eintragung der Einlagen und Rückzahlungen, so wie zur Notirung der Zinszahlungen.

Die mit Buchstaben und Zahlen einzutragenden Einlagen und die abschläglichen Rückzahlungen werden durch die Namens-Unterschrift des Cassiers und des Gegenschreibers, oder deren Substituten beglaubigt, und keine Einlage wird von der Anstalt als richtig anerkannt, welcher es an dieser Beglaubigung durch die Namens-Unterschrift beider Cassen-Beamte oder deren Substituten fehlt.

§. 5.

Zur Entgegennahme aller Einzahlungen und zur Auszahlung der Zinsen und zurückgeforderten Capitalien ist die Casse der Anstalt jeden Sonntag von 12 bis 1 Uhr, jeden Montag und Mittwoch von 11 bis 12 Uhr Vormittags, in den Terminzeiten aber, und 14 Tage vorher, an jedem Wochentage Vormittags von 9 bis 1 Uhr geöffnet.

Nur vom ersten August bis zum funfzehnten September bleibt die Casse, der Ferien halber, gänzlich geschlossen; während dieser Zeit werden also keine Gelder angenommen oder ausgezahlt.

Wer Zahlungen erhalten will, muß das Einlagebuch im Original vorzeigen. Dies Vorzeigen genügt zur Zinserhebung und zur Entgegennahme abschläglicher Capitalzahlungen.

Soll hingegen die ganze Einlage zurückgezahlt werden, so muß der Empfänger in dem Buche selbst über die Rückzahlung quittiren, sich auch, bei vormaltender Bedenklichkeit, zur Entgegennahme des Geldes legitimiren.

Für Vormünder und Curatoren genügt die Vorzeigung ihres Con-
stitutorii und bedarf es keines obervormundschaftlichen Hebungs-Decrets.
Bevollmächtigte und Erben müssen, wenn es verlangt wird, ihre Legiti-
mationspapiere beibringen, auch im Original oder beglaubter Abschrift
zurücklassen.

Wenngleich hiernach die Cassen-Beamte berechtigt sind, eine aus-
reichende Legitimation zu verlangen, so wird die Anstalt doch unter allen
Umständen durch die Rücklieferung des Einlagebuches rein und vollständig
liberirt.

§. 6.

Die Kündigung der Einlagen geschieht bei Vorzeige der Einlagebücher,
in welchen dieselbe angemerkt wird; sie ist nur zulässig in der ersten Woche
des Antoni- und Johannis-Termins. Kleinere Summen, bis zu 10 Rthln.
einschließlich, können an jedem Cassentage, außer den Ferien vom 1sten
August bis zum 15ten September, zurückgefordert werden; die Verzinsung
geschieht dann aber nicht weiter, als bis zu dem letzten Zahlungs-Termine,
welcher der Zurückforderung vorausgeht.

Agnitionen über geschene Cessionen werden von der Anstalt nicht
ertheilt; wer seine Einlagen einem Andern abtreten will, muß sein Ein-
lagebuch quittirt zurückliefern, und der neue Inhaber der Forderung erhält
dagegen ein neues, auf seinen Namen lautendes Einlagebuch unter einer
neuen Nummer.

§. 7.

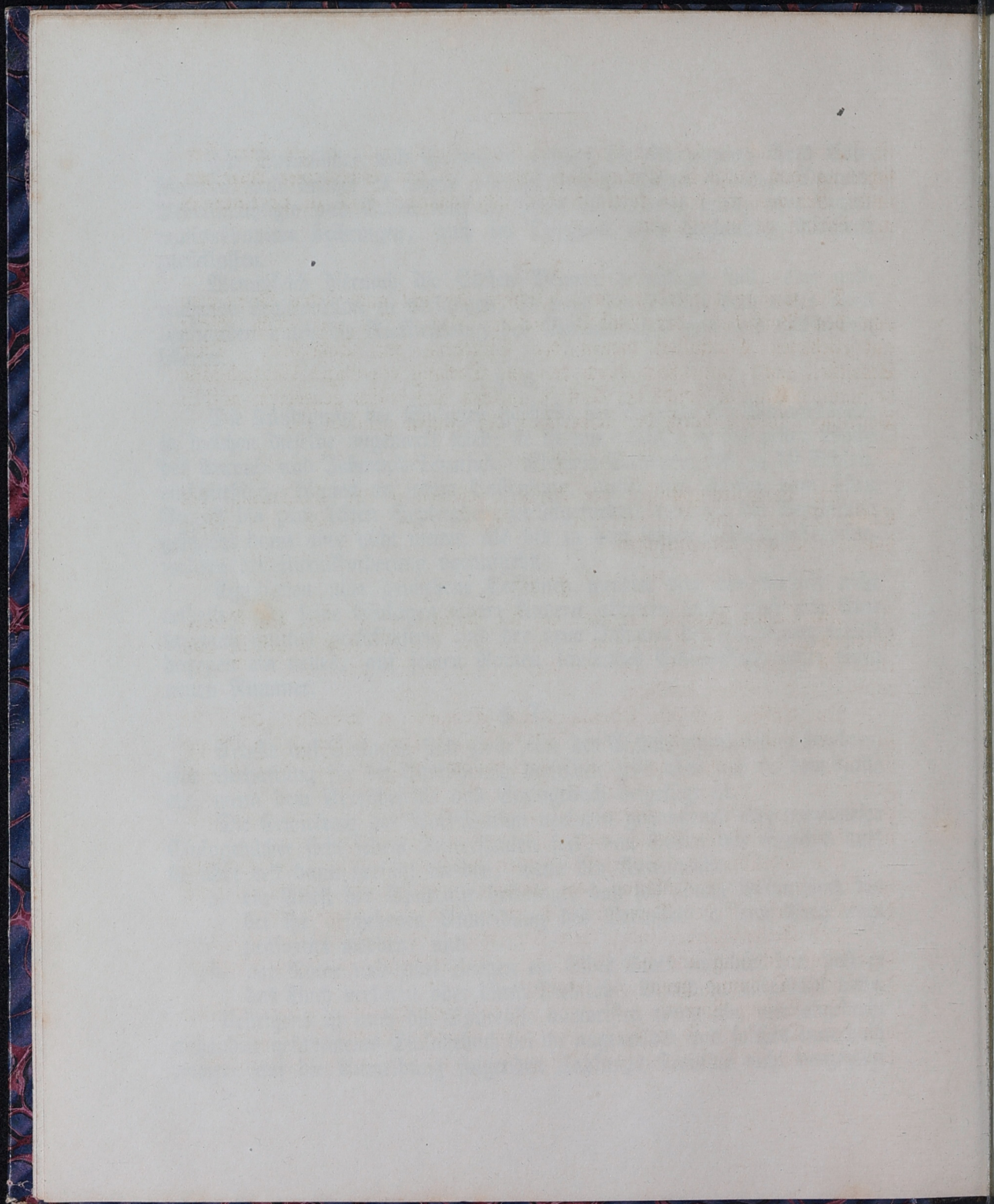
Arreste auf Einlagen sind zwar von der Anstalt thunlichst zu beachten,
eine Verhaftung für die Ausführung derselben tritt aber nur in dem Falle
ein, wenn dem Arrestbefehle das Einlagebuch beigelegt ist.

Die Erwirkung der Mortification verloren gegangener oder vernichteter
Einlagebücher steht jedem Interessenten frei; von Seiten des Gerichts darf
sie aber erst dann verfügt werden, wenn der Antragende

- a. ein Attest der Sparcasse beibringt, daß seit einem Jahre nach der
bei ihr geschene Anmeldung des Verlustes 2c. das Buch nicht
präsentirt worden, und
- b. vor Notar und zwei Zeugen an Eides Statt versichert hat, daß er
das Buch verloren oder durch Diebstahl, Brand 2c. eingebüßt habe.

Uebrigens ist auch die Sparcasse auctorisirt, wenn ein, wie obgedacht
abhanden gekommenes Einlagebuch bei ihr angemeldet und solches innerhalb
zweier, auf die Anmeldung folgenden Zahlungs-Termine nicht vorgezeigt

[Faint, illegible text visible through the paper, likely bleed-through from the reverse side.]



ist, sodann nach geschehener Abgabe der vorstehend unter b. gedachten Versicherung das fragliche Einlagebuch dreimal in den Schweriner Anzeigen, unter Bestimmung einer fortlaufenden achtwöchigen Frist zu proclamiren und darauf zu mortificiren.

§. 8.

Die Einlagen werden mit möglichster Vorsicht nach festen Principien von den Vorstehern der Anstalt zinsbar belegt. Die auf solche Weise ausgeliehenen Capitalien dienen den Einlegern zur Sicherheit. Diese Sicherheit wird vergrößert durch den zur Deckung etwaniger Unglücksfälle bestimmten Capital-Fonds der Anstalt, welcher aus früher gegebenen milden Beiträgen, so wie durch den Ueberschuß der Zinsen gebildet ist.

§. 9.

Die Verwaltungskosten der Anstalt bestehen in der Salarirung der Cassen-Beamte und Hülfсарbeiter, in der Unterhaltung des Sparcassen-hauses und den Büreaufkosten.

§. 10.

Als Cassen-Beamte fungiren bei der Anstalt ein Cassier, ein Gegenschreiber und zwei Cassenschreiber, welche von den Vorstehern bestellt und entlassen werden. Diese vier Cassen-Beamte leisten angemessene Dienst-caution und werden beeidigt.

Der Cassier hat alle Einnahme und Ausgabe zu beschaffen, die Casse zu führen und zu berechnen, die Bücher, Originalien, Acten und sonstiges Eigenthum der Anstalt sorgfältig aufzubewahren und die Cassen-Ordnung genau zu befolgen. Er vertritt die Sparcasse nach Außen hin active und passive, gerichtlich und außergerichtlich, wenn der Vorstand dies nicht ausnahmsweise selbst übernimmt oder anderweitige Verfügung trifft.

Die Schuldner der Sparcasse werden durch die Quittung des Cassiers liberirt; nur bei Rückzahlung oder Cession ausgeliehener Capitalien muß die Mitunterschrift des Directors und zweier Vorsteher hinzukommen.

Der Gegenschreiber führt über Einnahme und Ausgabe eine vollständige Gegenrechnung und hat hiebei, sowie wegen seiner sonstigen Pflichten die Cassen-Ordnung genau zu befolgen.

Der Cassen-Vorrath und die Original-Schuldverschreibungen werden von dem Director und Cassier unter gemeinsamem Verschuß gehalten; zu den laufenden Ausgaben empfängt der Cassier jedoch eine angemessene Summe.

§. 11.

Eine Anzahl Männer aus verschiedenen Ständen hat die Leitung der Anstalt unentgeltlich übernommen. Diese Vorsteher ergänzen sich selbst; ihre Wahl bedarf aber landesherrlicher Genehmigung.

Jedesmal auf drei Jahre wählen die Vorsteher unter sich einen gleichfalls landesherrlich zu bestätigenden Director, welcher die Verwaltung beaufsichtigt und alle Geschäfte leitet. Er beruft die Vorsteher zu gemeinsamer Berathung und präsidiert in der Versammlung. Außerdem werden die nöthigen Deputationen ernannt zur Revision des Cassen- und Rechnungswesens, zur Prüfung der Capital-Belegung und zu anderen geeigneten Arbeiten.

Der gesammte Vorstand hat über alle zur Aufrechthaltung und zum Nutzen der Anstalt förderlichen Maafregeln zu berathen und nach Mehrheit der Stimmen zu beschließen. Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß wenigstens eilf Mitglieder des Vorstandes ihre Stimmen abgegeben haben.

Mit einer Verantwortlichkeit aus ihrem Amte werden jedoch die Vorsteher in keiner Weise beladen, vielmehr findet die Anstalt in ihrer Grundeinrichtung und in ihren eigenen Fonds die alleinige, aber auch möglichst sichere Gewähr ihres Fortbestehens und der Abwendung jeder Gefahr für die Einleger.

§. 12.

Von Zeit zu Zeit sind Auszüge aus den Rechnungsbüchern sowohl über die gemachten Einlagen, als auch über die ausstehenden Forderungen der Anstalt durch den Druck öffentlich bekannt zu machen.

Reglement

für

die Belegung der Sparcassengelder zu Schwerin.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Es werden in keiner anderen Münzsorte als in jezigem mecklenburgischen Courant Capitalien verliehen.

§. 2.

Bei jeder Anleihe ist außer auf hinreichende Real-Sicherheit auch auf des Schuldners persönlichen Credit zu sehen; ist dieser schlecht, so unterbleibt die Anleihe.

§. 3.

Der niedrigste Zinsfuß ist $3\frac{1}{2}$ proCent. Beantragt Jemand die Herabsetzung eines bisherigen höheren Zinsfußes, so kann dieselbe nach Befinden zugestanden werden.

§. 4.

Die geringste zu verleihende Summe ist 100 Rthlr.

§. 5.

Es muß über jede Anleihe in Grundstücke eine Obligation in rechtsbündiger Form ausgestellt, selbige zu Hypotheken- oder Stadtbuch getragen und mit dem, die bedungene Priorität nachweisenden Atteste darüber versehen, eingeliefert werden, bevor die Zahlung erfolgt; jedoch ist auch die Cession bereits intabulirter Schuldverschreibungen zulässig, sobald die be-

stehenden Anleihe-Bedingungen auf sie zutreffen und angewandt werden. Bei solchen Cessionen aber muß die Umschreibung des Postens auf die Ersparniß-Anstalt bewirkt worden sein, bevor die Auszahlung des Geldes erfolgt.

§. 6.

Säumige Zinszahlung zieht die Kündigung des Capitals nach sich, und tritt letztere allemal ein, wenn die rechtzeitige Berichtigung der Zinsen zum zweiten Male unterblieben ist.

§. 7.

Wenn eine Anleihe mit anderen Schuldpösten gleiche Prioritätsrechte erhalten soll, darf die ganze gleichstehende Summe die Normalsumme für Anleihen aus der Sparcasse nicht überschreiten.

§. 8.

Anleihen in ritterschaftliche Güter sind zwar im Allgemeinen denen in städtische Grundstücke vorzuziehen, sonst aber sind letztere nicht zu beschränken und soll erst dann, wenn es an hinreichender Gelegenheit zur Unterbringung der Einlagen in ritterschaftliche Güter und städtische Grundstücke fehlt, zu anderweitiger zulässiger Belegung derselben geschritten werden.

II. Specielle Grundsätze für die Belegung.

A. In ritterschaftliche Güter.

§. 9.

In allen Mecklenburg-Schwerinschen ritterschaftlichen Gütern können Sparcassengelder angelegt werden. — Nothwendige Bedingung ist aber

§. 10.

daß diese Güter bereits mit neuen Hypotheken-Büchern versehen sind.

§. 11.

Werden Anleihen in ein ritterschaftliches Gut nachgesucht oder beabsichtigt, so ist zuvor der Werth dieses Gutes abzuschätzen, insofern dies nicht bereits aus früherer Veranlassung geschehen sein sollte.

§. 12.

Bei dieser Abschätzung dient die Directorial-Bermessung und Bonitierung zur Grundlage.

§. 13.

Mit dem Taggeschäft wird ein beeidigter Kammer-Ingenieur beauftragt, welcher dabei nach der

sub No. 1.

angeschlossenen Instruction zu verfahren hat.

§. 14.

Da die Grundlagen der angefertigten Gutstagen von dem gegenwärtigen Bestande derselben bisweilen abweichen, so erfolgt vor Benutzung der Tage, so weit dies erreichbar ist, eine Vergleichung der formirten Extracte mit den im allgemeinen Landes-Cataster enthaltenen Angaben über den Hufenstand und Flächeninhalt des in Frage stehenden Guts und werden nach dem Resultate, so weit es thunlich, Extract und Tage berichtigt.

§. 15.

Innerhalb der ersten Zweidrittel des durch solche Abschätzung ermittelten Gutswerthes können Sparcassengelder ohne alle Beschränkung hinsichtlich der Priorität und der Summe angeliehen werden.

B. Belegungen in städtische Grundstücke.

§. 16.

Es wird nur in Wohnhäuser und Aecker hiesiger Stadt angeliehen.

§. 17.

Häuser müssen mindestens bis zu $\frac{2}{3}$ deren Tagwerthes in der städtischen Brand-Assecuranz versichert sein.

§. 18.

Jeder Belegung in Häuser muß die Abschätzung des Werthes des betreffenden Hauses vorausgehen, insofern dieselbe nicht bereits statt gehabt hat. Diese Abschätzung geschieht von einer aus drei Vorstandsmitgliedern bestehenden Deputation, welche sich dabei nach der

sub No. 2.

1 *

anliegenden Instruction zu richten hat. Können die Taxanten sich über die Werthsumme nicht einigen, so entscheidet die Mehrheit der Stimmen und, im Falle alle drei Taxen verschieden sind, der Durchschnitt derselben.

§. 19.

Angeliehen kann werden in Mecker:
 nur innerhalb der ersten 200 Rthlr. eines Morgens;
 in Häuser:
 unter einem Taxwerthe von 600 Rthlrn. überall nichts;
 deren Werth von 600 Rthlrn. bis 3000 Rthlrn. ermittelt ist,
 innerhalb des ersten Dritttheils desselben,
 und von einem Taxwerthe über 3000 Rthlr. innerhalb der
 ersten Hälfte desselben, nicht aber über 8000 Rthlr.

C. Sonstige zulässige Belegungen.

Außerdem können Sparcassengelder untergebracht und belegt werden:

§. 20.

a. bei öffentlichen Cassen.

bei der Relutions-Casse,
 beim Landkasten,
 in Pfandbriefen des ritterschaftlichen Credit-Vereins,
 in Landes-Obligationen zu Chaussée- und Wasserbauten,
 in Eisenbahn-Actien zu der Hamburg-Berliner Eisenbahn (Salomon
 Heine'sche Anleihe de 1843),
 in Prioritäts-Actien der Mecklenburgischen Eisenbahn,
 in Schuldpapieren über die früheren Landes-Credit-Kasse-Schulden, und
 in Schuldpapieren über die Anleihe vom Jahre 1851,
 soweit der Cassen-Vorrath es nöthig macht und zu anderweitiger
 Belegung keine Aussicht vorhanden ist;
 bei der hiesigen Stadt-Cämmerei jedoch nur bis zu 30,000 Rthlrn.

§. 21.

b. auf kurze Zeit, wiewohl nicht über ein Jahr;
 gegen eine Cession solcher Obligationen, deren Priorität nach dem Ermessen
 der Belegungs-Committe im Wesentlichen den Belegungs-Grundsätzen der
 Ersparniß-Anstalt entspricht, wobei aber allemal vorausgesetzt wird, daß

Die erste... die zweite... die dritte...

Die vierte... die fünfte... die sechste...

Die siebte... die achte... die neunte...

Die zehnte... die elfte... die zwölfte...

Die dreizehnte... die vierzehnte... die fünfzehnte...

Die sechzehnte... die siebenzehnte... die achtzehnte...

Die neunzehnte... die zwanzigste... die einundzwanzigste...

Die zweiundzwanzigste... die dreiundzwanzigste... die vierundzwanzigste...

Die fünfundzwanzigste... die sechsundzwanzigste... die siebenundzwanzigste...

Die achtundzwanzigste... die neunundzwanzigste... die hundertste...

Die hundertste... die zweihundertste... die dreihundertste...

Die vierhundertste... die fünfhundertste... die sechshundertste...

Die siebenhundertste... die achthundertste... die neunhundertste...

Die tausendste... die zweitausendste... die dreitausendste...

Die viertausendste... die fünftausendste... die sechstausendste...

Die siebtausendste... die achtausendste... die neuntausendste...

Die zehntausendste... die elftausendste... die zwölftausendste...

Die dreizehntausendste... die vierzehntausendste... die fünfzehntausendste...

Die sechzehntausendste... die siebenzehntausendste... die achtzehntausendste...



nicht der Ausbruch des formellen Concurſes über das Vermögen des Cedenten oder des Schuldners der von dieſem cedirten Forderung (des debitoris cessi) binnen Jahresfrist zu beſorgen ſteht.

Wird die Ertheilung eines die Rückceſſion verheiſſenden Gegenscheins verlangt, ſo iſt derſelbe vom Director, zwei Vorſtehern und dem Caſſier auszuſtellen.

D. Unzuläſſige Belegungen.

§. 22.

Da nur in Mecklenburg-Schweriniſche ritterschaftliche Güter, in hieſige Häuſer und Aecker und bei den obgenannten öffentlichen Caſſen Sparcaſſen-gelder belegt werden ſollen, ſo bleiben alle übrigen Belegungsarten ſo lange ausgeſchloſſen und unzuläſſig, als nicht etwa durch verfaſſungsmäßigen Beſchluſſ eine andere Beſtimmung darüber getroffen wird. Es darf daher namentlich nicht angeliehen werden in

Scheuren, Speicher, Gärten und Wieſen hieſelbſt,
auſländiſche Grundſtücke,
Grundſtücke anderer Städte und deren Kammereien,
vererbpachtete Güter, Gehöfte und ſonſtige Grundbeſitzungen
(Büdnerereien) und auf Lebens-Verſicherungs-Policen.

III. Verfahren bei Belegungen.

§. 23.

Mit der Belegung der Sparcaſſen-Einlagen iſt eine aus fünf Mit-gliedern des Vorſtandes zuſammengeſetzte Committee beauftragt, welche nicht allein in Grundlage dieſes Reglements die eingehenden Anleihegeſuche zu prüfen und darüber zu beſchließen, ſondern auch, hiervon unabhängig, thun-lichſt ſich zu bemühen hat, paſſende Gelegenheiten zu Belegungen zu ermitteln.

§. 24.

Ueber jede Belegung müſſen wenigſtens drei Mitglieder dieſer Com-mitte abgeſtimmt haben; übrigens aber entſcheidet für die Beſchlüſſe der letzteren die Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit giebt die hin-zukommende Stimme des Directors den Ausſchlag.

§. 25.

Stehen Belegungen zur Frage, welche zwar an sich Berücksichtigung verdienen, aber in der einen oder andern Hinsicht diesem Reglement zuwider sind, so wird darüber der Beschluß des Pleni der Vorsteher erforderlich.

§. 26.

Ueber beim Cassier mündlich angebrachte Anleihe-Gesuche hat derselbe eine Registratur, welcher die nöthigen Documente (bei Anleihen auf Häuser auch der Versicherungsschein der städtischen Brandcasse) eingeschlossen sein müssen, aufzunehmen und bei Zustellung derselben an die Belegungs-Committe bemerklich zu machen, ob den bezüglichen Anforderungen Genüge geleistet, oder in welcher Hinsicht noch ein Mangel vorhanden ist, ob der Zustand der Casse die Bewilligung des Darlehens gestattet, und ob bereits über das betreffende Gut oder Haus eine Taxe existirt, im bejahenden Falle unter sofortiger Anschließung dieser Taxe.

§. 27.

Fehlt es an der Haustaxe, so veranlaßt der Cassier sofort die Anfertigung derselben und beim Mangel der Gutstaxe verfügt der Director deren Entwerfung.

§. 28.

Auf kurze Zeit geschehene Anleihen sind vom Cassier besonders zu verzeichnen, und er hat, im Falle nicht geschehener Rückzahlung zur Verfallzeit, weder ausdrücklich, noch stillschweigend eine Prolongation zuzugestehen, vielmehr von jenem Verfaumniß unter Angabe des Sachverhältnisses dem Director tempestive Anzeige zu machen.

§. 29.

Alle vier Jahre wird eine aus fünf Vorstehern zusammengesetzte Revisions-Committe gewählt, welche die Bestimmung hat, bei Durchgehung der Capitalien-Verzeichnisse und der Schuldverschreibungen zu prüfen, ob im Laufe der Zeit die Hypotheken verschlechtert sind und die Sicherheit der belegten Pöste irgend gefährdet erscheint.

Auf ihren Bericht beschließt dann das Plenum, ob und welche Kündigungen der ausgeliehenen Capitalien eintreten sollen.

Es hängt von dem Ermessen des Directors ab, ob er eine Stelle in dieser Deputation einnehmen will.

Instruction

für

den mit Ermittlung des Taxwerthes von Landgütern
beauftragten Kammer-Ingenieur.

1.

Derselbe hat über jedes ihm bezeichnet werdende Gut aus dem Directorial-Vermessungs- und Bonitirungs-Protocolle, welches ihm der generellen Zusicherung Großherzoglicher Kammer gemäß in deren Registratur zur Einsicht vorgelegt werden wird, nach dem untenstehenden Formulare einen beglaubigten Extract anzufertigen, in der letzten Columnne die Taxe und unter dem Extracte den Gesamt-Betrag der von der Ersparniß-Anstalt nach dieser Taxe zu bewilligenden Anleihe (zwei Drittel derselben) zu bemerken.

2.

Bei der Abschätzung selbst normiren folgende Ansätze:

Acker:	1. Classe (75 □ R. à Schffl.)	} à Schffl. 30 Rthlr.
	2. Classe (76 □ R. — 90 □ R. à Schffl.)	
	3. Classe (91 □ R. — 110 □ R. à Schffl.)	
	4. Classe (111 □ R. — 150 □ R. à Schffl.)	} à Schffl. 20 Rthlr.
	5. Classe (151 □ R. — 200 □ R. à Schffl.)	
	6. Classe (201 □ R. — 300 □ R. à Schffl.)	} à Schffl. 10 Rthlr.
Wiesen:	1. Classe (100 □ R. à Fuder)	
	2. Classe (101 — 150 □ R. à Fuder)	} à Fuder 60 Rthlr.
	3. Classe (151 — 200 □ R. à Fuder)	
	4. Classe (201 — 300 □ R. à Fuder)	} à Fuder 40 Rthlr.
Weide:	1. Classe (100 □ R. à Schffl.)	
	2. Classe (101 — 120 □ R. à Schffl.)	} à Schffl. 24 Rthlr.
	3. Classe (121 — 150 □ R. à Schffl.)	
	4. Classe (151 — 210 □ R. à Schffl.)	} à Schffl. 18 Rthlr.
	5. Classe (211 — 300 □ R. à Schffl.)	
	6. Classe (301 — 500 □ R. à Schffl.)	} à Schffl. 12 Rthlr.
		} à Schffl. 9 Rthlr.
		} à Schffl. 6 Rthlr.

3.

Auf Gewässer, Fischerei-Pacht, Mühlen, Waldungen, Fabriken &c. werden Anleihen nicht zugestanden und kommen solche mithin nicht zur Taxe.

Formular.

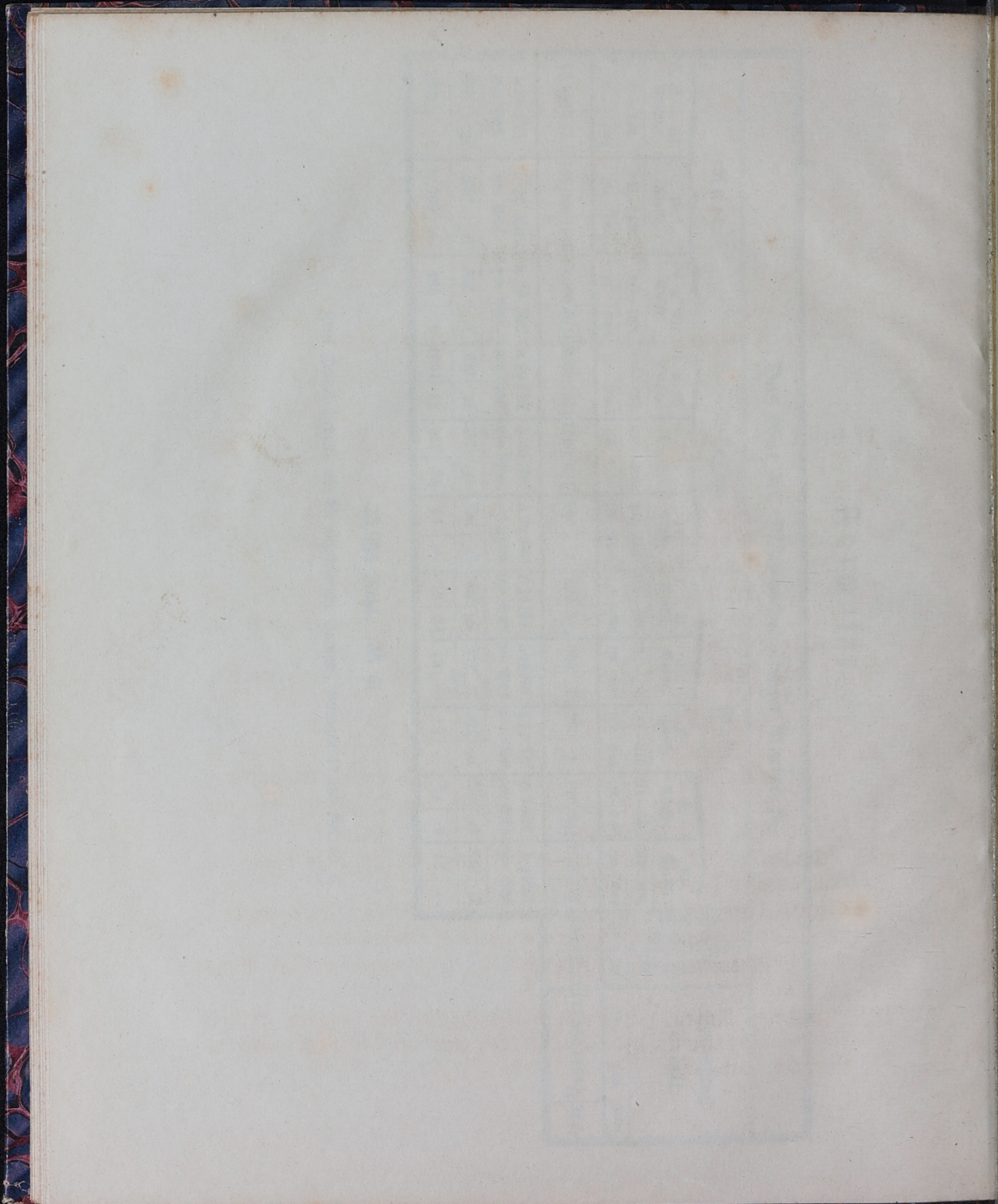
Das Gut N., Ritterchaftlichen Stammes N.

Das Gut N., Ritterchaftlichen Landes N.														
Zu der.			Zu sehen.						Zu eide.					
I. II. u. III. Classe.	IV. Classe.	V. u. VI. Classe.	I. u. II. Classe.	III. Classe.	IV. Classe.	I. u. II. Classe.	III. Classe.	IV. Classe.	V. Classe.	VI. Classe.				
75 — 110.	111 — 150.	151 — 300.	100 — 150.	151 — 200.	201 — 300.	100 — 120.	121 — 150.	151 — 210.	211 — 300.	301 — 500.				
12,000 133 1/2	140,000 1000	10,000 48 1/2	2000 16 1/2	1000 5 1/2	500 2	400 3 1/2	600 4	200 1	800 2 1/2	1000 2				
à 30 Schfl. pro Schfl.	à 20 Schfl. pro Schfl.	à 10 Schfl. pro Schfl.	à 60 Schfl. pro Güter.	à 40 Schfl. pro Güter.	à 20 Schfl. pro Güter.	à 24 Schfl. pro Schfl.	à 18 Schfl. pro Schfl.	à 12 Schfl. pro Schfl.	à 9 Schfl. pro Schfl.	à 6 Schfl. pro Schfl.				
Schfl. 3399	Schfl. 18	Schfl. 20,000	Schfl. —	Schfl. 488	Schfl. 6	Schfl. 1001	Schfl. 12	Schfl. 227	Schfl. 24	Schfl. 40	Schfl. —			
						</								

25,955 Stbhr. 45 fl.

Zwei Drittel hiervon, als die anguteilende Summe, betragen 17,303 Zhl. 46 fl.





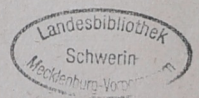
Grundsätze

bei

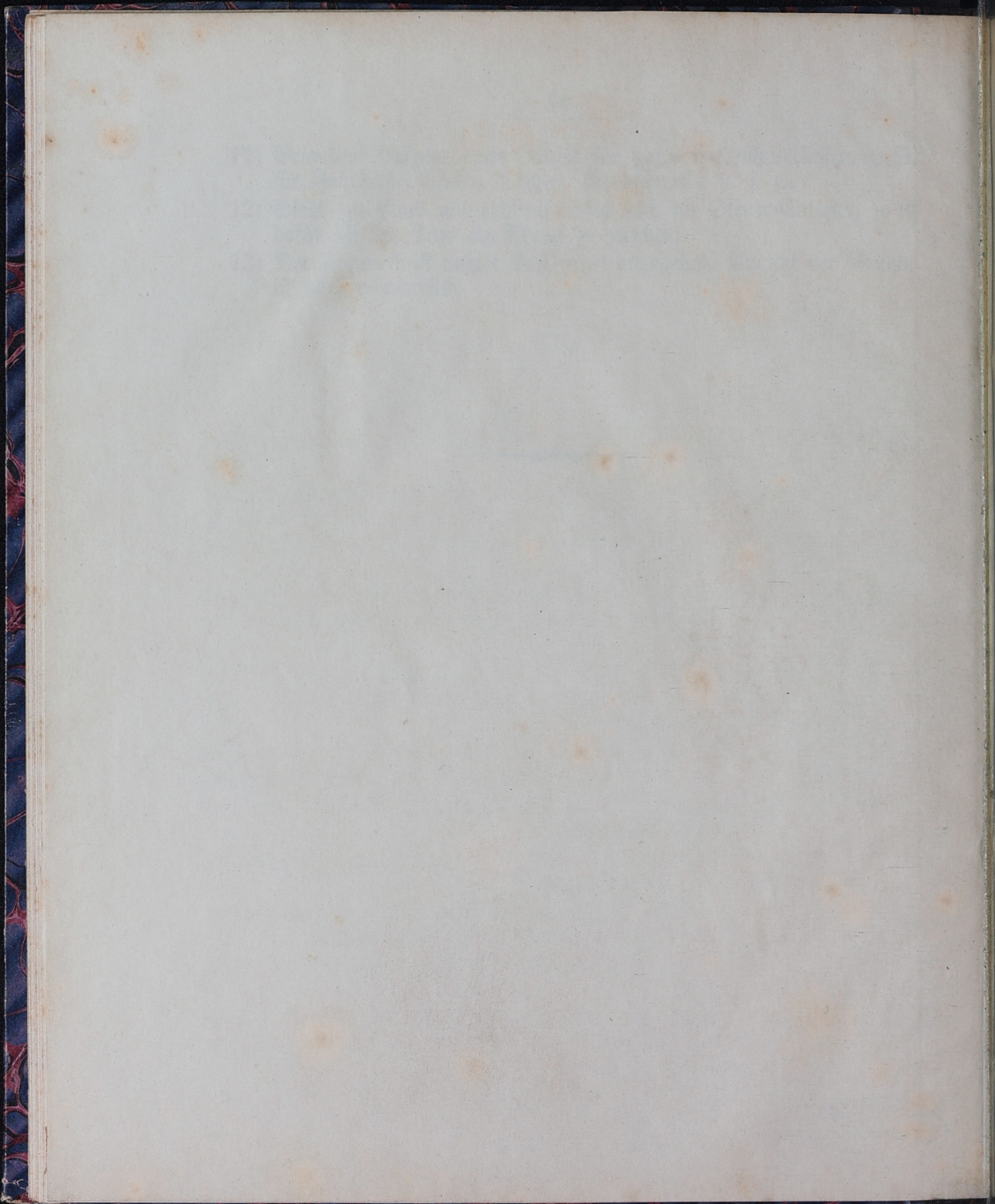
der Taxirung von Häusern in hiesiger Stadt.

- 1) Erster und hauptsächlichster Grundsatz bei der Taxe ist, den mittlern Verkaufswerth anzugeben.
- 2) Es kommt daher überall nicht darauf an, was ein Haus im Erbauen gekostet hat, was die Baumaterialien werth sind u. s. w., sondern allein darauf, was beim Verkaufe des Hauses dafür wahrscheinlich aufkommen wird.
- 3) Bei Ausmittelung des Verkaufswerths ist nicht grade der niedrigste Preis, etwa im Falle eines Concurse anzunehmen, sondern der mittlere Preis.
- 4) Ist das Haus in den letzten 10 bis 15 Jahren verkauft worden, so giebt der letzte Verkaufspreis eine gute Basis für die Taxe, normirt aber nicht unbedingt.
- 5) Besondere Rücksicht ist auf die Lage des Hauses zu nehmen, da selbige in der Regel auf den Verkaufswerth sehr großen Einfluß hat.
- 6) Bei günstiger Lage ist auch der Werth der Baustelle oder des Hauptplatzes zu berücksichtigen.
- 7) Bedeutende Stallgebäude, großer Hofraum, Garten beim Hause 2c., sind gleichfalls zu berücksichtigen.
- 8) Auffällige Häuser können immer nur niedrig taxirt werden, wenn sie auch eine verhältnißmäßig hohe Miete tragen.
- 9) Der Miethsvertrag ist überhaupt eine sehr unzuverlässige Basis der Taxe.
- 10) Besonderer Nutzen, besondere Bequemlichkeit des Hauses allein für den gegenwärtigen Besitzer kommen bei der Taxe nicht in Betracht, wohl aber

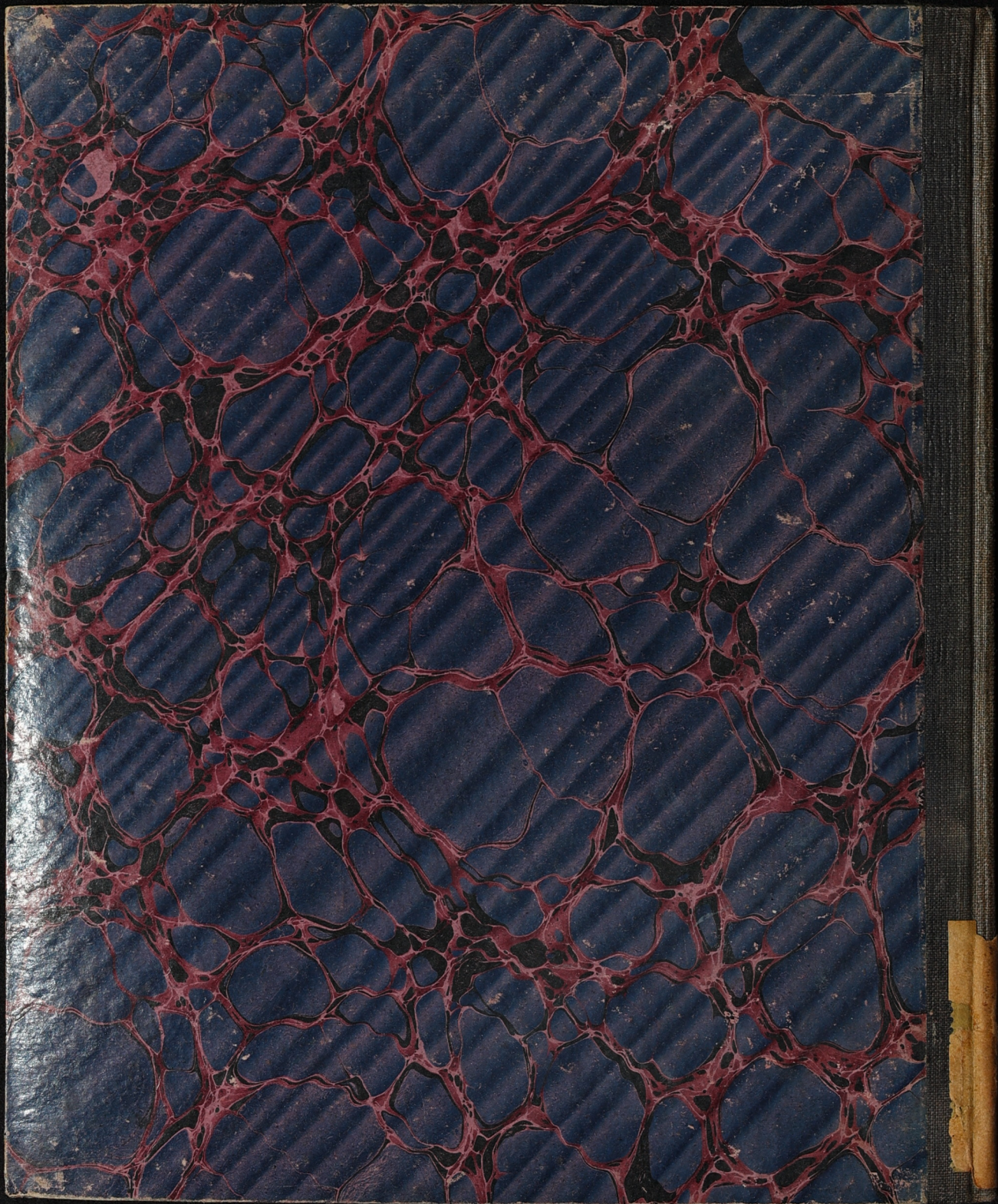
- 11) Besondere Vorzüge eines Hauses für ganze Einwohnerclassen, z. B. für Fuhrleute, Bäcker, Tischler, Grobschmiede u. s. w.
- 12) Steht ein Haus unverhältnißmäßig hoch im Steuer-Cataster, so ist dafür bei der Lage ein Abzug zu machen.
- 13) Der Taxwerth ist immer bestimmt anzugeben, Angabe der Gründe ist nicht erforderlich.











LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1906753598/phys_0042](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1906753598/phys_0042)

MV 
tut gut.

Grundsätze

bei

ung von Häusern in hiesiger Stadt.

auptfächlichster Grundsatz bei der Lage ist, den mittlern
erth anzugeben.

her überall nicht darauf an, was ein Haus im Er-
hat, was die Baumaterialien werth sind u. s. w.,
darauf, was beim Verkaufe des Hauses dafür wahr-
kommen wird.

ang des Verkaufswerths ist nicht grade der niedrigste
m Falle eines Concurfes anzunehmen, sondern der
is.

in den letzten 10 bis 15 Jahren verkauft worden,
lehte Verkaufspreis eine gute Basis für die Lage,
nicht unbedingt.

fficht ist auf die Lage des Hauses zu nehmen, da
Regel auf den Verkaufswerth sehr großen Einfluß hat.

Lage ist auch der Werth der Baustelle oder des
u berücksichtigen.

tallgebäude, großer Hofraum, Garten beim Hause u.,
zu berücksichtigen.

Häuser können immer nur niedrig taxirt werden,
eine verhältnißmäßig hohe Miethen tragen.

ertrag ist überhaupt eine sehr unzuverlässige Basis

igen, besondere Bequemlichkeit des Hauses allein
nwartigen Besitzer kommen bei der Lage nicht in
aber



4.5
5.0
5.6
6.3

